

Anlage 4

Gemeinde Braunsbach
Kreis Schwäbisch Hall
Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss 2018

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾		Finanzrechnung	
			Vorjahr	Rechnungsjahr
			EUR	EUR
			1	2
1	+/-	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	-153.623,88	2.381.509,56
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i.V.m § 3 Nr. 17 GemHVO)	1.875.501,11	583.748,05
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i.V.m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	877.325,88	254.456,80
4	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i.V.m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	-247.573,55	-257.867,75
5	+/-	Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	29.880,00	82.650,15
6	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	2.381.509,56	3.044.496,81
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende		
7b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere		
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligung und Sondervermögen (Eigenbetrieb WV)	-215.184,62	-312.429,01
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾		
8b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (EB WV)		
9	=	liquide Eigenmittel zum Jahresende	2.166.344,94	2.732.067,80
10	-	übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)		
11	+	nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾	700.00,00	700.000,00
12	+	übertragene Ermächtigung für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1. § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)		
13	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	2.866.324,94	3.432.067,80
14	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	-676.282,57	-501.428,56
15	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden ⁵⁾	-50.586,84	-56.091,47
16	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	2.139.455,53	2.874.547,77
17		nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 ²⁵¹ GemHVO)	111.778,87	109.369,50

Erläuterung siehe Rückseite

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

²⁾ Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah bezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

⁴⁾ Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

⁵⁾ Hierunter können z. B. auch Rückstellungen anfallen.

Berechnung der Mindestliquidität gem. § 22 Abs. 2 GmHVO

Jahr	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:
2015	3.673.404,42 €
2016	9.280.521,49 €
2017	3.451.499,23 €
Durchschnitt	5.468.475,05 €
davon 2 v.H.	109.369,50 €